

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Grammetal / OS Nohra

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal am 05.03.2020 mit Beschluss Nummer 28/2020 den Bebauungsplan Nr.14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Grammetal, OS Nohra nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 197/1 sowie 202/2 (Graben teilweise) und 203 (An der Erfurter Straße – B7 teilweise), Flur 2 der Gemarkung Nohra.



**Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen können im Bauamt der Gemeinde Grammetal, Isseroda, Schlossgasse 19, 99428 Grammetal sowie beim Ortschaftsbürgermeister in Nohra, Herrenstraße 34, 99428 Grammetal, während der üblichen Sprechzeiten von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

**Zeiten der Einsichtnahme in der Gemeinde Grammetal:**

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 10:30 Uhr	

Hinweis: Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) ist die Gemeindeverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; die Dienstzeiten sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfordert eine Voranmeldung/Terminvereinbarung unter 03643/831142, -43, -44 oder per E-Mail unter [bauamt@grammetal.de](mailto:bauamt@grammetal.de).

**Zeiten der Einsichtnahme in der Ortschaft Nohra**

Dienstag 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

Hinweis: Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) erfordert die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro des Ortschaftsbürgermeisters eine Voranmeldung/Terminvereinbarung unter Tel. 03643/825224 oder per E-Mail [nohra@grammetal.de](mailto:nohra@grammetal.de).

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr.14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ mit der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ist ergänzend auf den Internetseiten der Gemeinde Grammetal unter [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, fristgemäß geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Grammetal, den 23.04.2020

gez. A. Seelig

Beauftragte

#### **Downloads**

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, März 2020
- Begründung, März 2020